Mittag-Ausgabe.

Verantwortliche Redakteure.
Für den politischen Theil: C. Fontane,
für Feuilleton und Vermischtes: J. Steinbach,
für den übrigen redakt. Theil: H. Schmiedehaus,
sämmtlich in Posen.
Verantwortlich für den Inseratentheil: J. Klugkist in Posen.



Inserate werden angenommen in Posen bei der Expedition der Zeitung, Wilhelmstraße 17, ferner bei Gust. Ad. Schleh, Hoflief., Gr. Gerber- u. Breitestr.-Ecke, Otto Niekisch, in Firma J. Neumann, Wilhelmsplatz 8, in Gnesen bei S. Chraplewski, in Meseritz bei Ph. Matthias, in Wreschen bei J. Jadesohn u. b. d. Inserat.-Annahmestellen von G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse und „Invalidendank".

Nr. 807

Die „Posener Zeitung" erscheint wochentäglich drei Mal, an den auf die Sonn- und Festtage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn- und Festtagen ein Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, 5,45 M. für ganz Deutschland. Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung sowie alle Postämter des deutschen Reiches an.

Dienstag, 18. November.

Inserate, die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum in der Morgenausgabe 20 Pf., auf der letzten Seite 30 Pf., in der Mittagausgabe 25 Pf., an bevorzugter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die Mittagausgabe bis 8 Uhr Vormittags, für die Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm. angenommen.

1890

Entwurf eines Einkommensteuergesetzes.

I. Steuerpflicht.

1) Subjektive Steuerpflicht.

§ 1. Einkommensteuerpflichtig sind: 1) die preußischen Staatsangehörigen mit Ausnahme derjenigen, a. welche ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870 — B. G. B. S. 119) zu haben, in einem anderen Bundesstaate wohnen ohne sich aufzuhalten; b. welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 a. a. O.) haben; c. welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten; 2) diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten, a. welche, ohne in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten; b. welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Absatz 3 a. a. O.) haben; 3) diejenigen Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, oder sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten; 4) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht. — § 2. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen a. aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern; b. aus preußischem Grundbesitz, und aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten. Die Bestimmung zu b findet auch auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und die im § 1 Nr. 4 bezeichneten eingetragenen Genossenschaften Anwendung. — § 3. Von der Einkommensteuer sind befreit: 1) die Mitglieder des königlichen Hauses und des hohenzollernschen Fürstenhauses; 2) die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich nassauischen Fürstenhauses; 3) die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind; 4) diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 erstrecken sich nicht auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen. — § 4. Die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer deutscher Reichsstände, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern nachweislich zusteht, unterliegen der Einkommensteuer vom 1. April 1894 ab. Die für Aufhebung der bisherigen Befreiung zu gewährende Entschädigung wird durch besonderes Gesetz geregelt.

2) Objektive Steuerpflicht.

A. Allgemeine Grundsätze.

§ 5. Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als [illegible]00 Mark. — § 6. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen: 1) das Einkommen aus den in anderen deutschen Bundesstaaten belegenen Grundstücken, den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen § 4 a. a. O.); 2) das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeindestandes, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine, das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine; 3) das dienstliche Einkommen derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. — § 7. Als Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth aus: 1) Kapitalvermögen, 2) Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause, 3) Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues, 4) Gewinn bringender Beschäftigung sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter 1 bis 8 begriffen sind. — § 8. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden. — § 9 I. Von dem Einkommen (§ 7) sind in Abzug zu bringen: 1) die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben; 2) die von den steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten, soweit dieselben nicht auf die Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 6 Nr. 1). Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf das im § 2 bezeichnete Einkommen, so sind nur die Zinsen solcher Schulden abzugsfähig, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften, oder für deren Erwerb aufgenommen sind; 3) die auf besondern Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten; 4) die von dem Grundeigenthume und dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Staatssteuern, sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind; 5) die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., soweit solche nicht aus den Betriebseinnahmen beschafft sind; 6) die von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensions-Kassen. II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere: 1) Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirthschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben angesehen sind; 2) die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, einschließlich des Geldwerthes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes. III. Als steuerpflichtiges Einkommen der im § 1 Nr. 4 bezeichneten Steuerpflichtigen gelten unbeschadet der Vorschrift im § 6 Nr. 1 die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt werden, und zwar unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungs-Gesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind — verwendeten Beträge, jedoch nach Abzug von drei Prozent des Aktienkapitals bez. der Summe der Geschäftsantheile. Im Falle des § 2b gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Theil der vorbezeichneten Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen bez. auf das Einkommen aus preußischen Grundbesitz entfällt. § 10. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Aktien-Gesellschaften u. s. w. (§ 9III.), nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre, jedoch bei der nach diesem Gesetze stattfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitte zweier Jahre zu berechnen. Wenn die Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraums ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen. Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben. — § 11. Behufs der Steuerveranlagung ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen. Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermiether und Schlafstellenmiether werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt. Selbständig zu veranlagen sind: 1) Ehefrauen, wenn sie dauernd von dem Ehemanne getrennt leben; 2) Kinder und andere Angehörige der Haushaltung, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluß der Beihülfe in dem Geschäft des Haushaltungsvorstandes — oder aus anderen Quellen beziehen. Auf die lediglich nach § 2 dieses Gesetzes zu veranlagenden Steuerpflichtigen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

B. Besondere Vorschriften.

a. Einkommen aus Kapitalvermögen.

§ 12. Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirthschaft-, Handel- und Gewerbtreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe (§§ 13, 14) als Theile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind. Mit dieser Maßgabe gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen insbesondere: a. Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen, sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen; b. Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnantheile von Aktiengesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, und von einer stillen Gesellschaft (Art. 250 folg. des Handelsgesetzbuches): c. Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind; d. vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Werthpapieren, Forderungen, Renten u. s. w.

b. Einkommen aus Grundvermögen.

§ 13. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt. Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der Pacht- oder Miethszins, einerseits unter Hinzurechnung der dem Pächter bez. Miether obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter bez. Vermiether vorbehaltenen Nutzungen andererseits unter Abrechnung der dem letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten, als Einkommen zu berechnen. Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer bezw. Nutznießer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Miethswerthe zu bemessen; außer Ansatz bleibt der Miethswerth solcher von dem Eigenthümer bez. Nutznießer zu seinem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudetheile, deren Nutzungswerth in dem Einkommen aus Landwirthschafts- oder Gewerbebetrieb enthalten ist. Bei Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen. Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, sowie die Veranlagung ländlicher Fabrikationszweige erfolgen nach den Grundsätzen des § 14, soweit diese Betriebe und Fabrikationszweige nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptbetriebes, zu welchem sie gehören, berücksichtigt werden. Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirthschaft ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe auf eigenen Grundstücken, unter Hinzurechnung des Miethswerthes der mitverpachteten Wohnung. Der Pachtzins einschließlich des Werths der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen.

c. Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues.

§ 14. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues besteht in dem in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze (§§ 6—11) ermittelten Geschäftsgewinne. Im Uebrigen gilt für die Berechnung und Schätzung desselben Folgendes: 1) Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten. 2) Der von einer nicht nach § 1 Nr. 4 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen. 3) Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Betheiligung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

d. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen u. s. w.

§ 15. Das Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art umfaßt insbesondere den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen, die Besoldung der Militärpersonen und Beamten jeder Art, ferner den Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erziehender Thätigkeit, sowie Wartegelder, Pensionen und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich solche Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind. Das Einkommen aus Dienstwohnungen ist nach dem ortsüblichen Miethswerthe, jedoch nicht höher als mit fünfzehn vom Hundert des baaren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermiethet sind, ist der Miethszins nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 2 anzurechnen. Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Theil des Diensteinkommens außer Ansatz zu lassen.

e. Bemessung der Steuerpflicht nach dem Aufwande.

§ 16. Wenn das Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ist, aber, soweit es bekannt geworden, hinter dem jährlichen Aufwande desselben für sich und seine Familie zurückbleibt, so kann das steuerpflichtige Einkommen in Höhe dieses Aufwandes, unter Abrechnung der von der Besteuerung ausgeschlossenen Bezüge (§ 6) bemessen werden.

II. Steuersätze.

1) Steuertarif.

§ 17. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen von mehr als 900 bis einschließlich 1050 M. 6 M., von mehr als 1050 bis einschließlich 1200 M. 9 M., von mehr als 1200 bis einschließlich 1350 M. 12 M., von mehr als 1350 bis einschließlich 1500 M. 16 M., von mehr als 1500 bis einschließlich 1650 M. 21 M., von mehr als 1650 bis einschließlich 1800 M. 26 M., von mehr als 1800 bis einschließlich 2100 M. 31 M., von mehr als 2100 bis einschließlich 2400 M. 36 M., von mehr als 2400 bis einschließlich 2700 M. 45 M., von mehr als 2700 bis einschließlich 3000 M. 54 M., von mehr als 3000 bis einschließlich 3300 M. 66 M., von mehr als 3300 bis einschließlich 3600 M. 78 M., von mehr als 3600 bis einschließlich 3900 M. 92 M., von mehr als 3900 bis einschließlich 4200 M. 106 M., von mehr als 4200 bis einschließlich 4500 M. 120 M., von mehr als 4500 M. bis einschlieülich 5000 M. 135 M., von mehr als 5000 bis einschließlich 5500 M. 150 M., von mehr als 5500 bis einschließlich 6000 M. 165 M., von mehr als 6000 bis einschließlich 6500 M. 180 M., von mehr als 6500 bis einschließlich 7000 M. 195 M., von mehr als 7000 bis einschließlich 7500 M. 210 M., von mehr als 7500 bis einschließlich 8000 M. 226 M., von mehr als 8000 bis einschließlich 8500 M. 242 M., von mehr als 8500 bis einschließlich 9000 M. 258 M., von mehr als 9000 bis einschließlich 9500 M. 276 M. Bei Einkommen von mehr als 9500 bis einschließlich 10 500 M. beträgt die Steuer 300 M. und steigt bei höherem Einkommen bis einschließlich 100 500 M. in Stufen von je 1000 M. um je 30 M., von da ab in Stufen von je 5000 M. um je 150 M.

2) Ermäßigung der Steuersätze.

§ 18. Für jedes, nicht nach § 11 selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt, der Betrag von 50 M. in Abzug gebracht. — § 19. Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 3000 M. eine Ermäßigung der im § 17 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen, bei einem solchen von mehr als 3000 M., aber nicht mehr als 6000 M. eine Ermäßigung um höchstens zwei Stufen gewährt wird. Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht.

III. Veranlagung.

1) Ort der Veranlagung.

§ 20. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes (§ 21) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat. Preußische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagen. Die Veranlagung der im § 1 Nr. 4 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben. Die Veranlagung der im § 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, bez. die gewerbliche oder Handelsanlage liegt, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden. Die bezüglich des

Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

2) Vorbereitung der Veranlagung.

§ 21. Vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes hat jeder Gemeinde- (Guts-) Vorstand eine vollständige Nachweisung aller in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke vorhandenen, in diesem Gesetze als steuerpflichtig bezeichneten Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, sowie der nach § 2 die Steuerpflicht bedingenden Grundbesitzungen und gewerblichen Unternehmungen aufzunehmen. — § 22. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbungsart anzugeben. Die Haushaltungs-Vorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen, einschließlich der Unter- nnd Schlafstellen-Miether, zu ertheilen. — § 23. Jeder Gemeinde-(Guts-)Vorstand hat über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen des Gemeinde- (Guts-) Bezirkes, sowie über etwaige besondere, die Leistungsfähigkeit derselben bedingende wirthschaftliche Verhältnisse §§ 18 19) möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die Besteuerung zu begründen vermögen, zu sammeln. Auf Grund der von ihm angestellten Ermittelungen hat der Gemeinde- (Guts-) Vorstand das muthmaßliche Einkommen der Steuerpflichtigen, getrennt nach den verschiedenen Einnahmequellen (§ 7) in eine Einkommens-Nachweisung einzutragen. Die auf den Gemeinde- (Guts-) Vorstand selbst bezüglichen Eintragungen sind von den seitens der Regierungen hierfür bestimmten Personen zu bewirken.

3) Steuererklärungen.

§ 24. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist, nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formularen, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§ 34) schriftlich oder zu Protokoll, unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind außerdem vorpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission einzureichen. — § 25. Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§§ 34, 35) an sie ergeht. Sie sind, falls letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der im § 24 bestimmten Frist zuzulassen. — § 26. 1) In der Steuererklärung ist der Gesammtbetrag des Jahreseinkommens, getrennt nach den im § 7 vorgesehenen Einkommensquellen anzugeben. 2) Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirkes belegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe ist besonders aufzuführen. 3) Schuldenzinsen, Lasten u. s. w. deren Abzug beansprucht wird, sind anzugeben. — § 27. Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um ein nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf. — § 28. Die Aufforderung zur Angabe der Steuererklärung müssen den Hinweis auf die im § 30 angedrohten Rechtsnachtheile, sowie auf die Strafbestimmungen des § 68 enthalten. — § 29. Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, so wie für die im § 1, Nr. 4 bezeichneten Steuerpflichtigen, von deren Vertretern, für Ehefrauen, sofern sie nicht selbständig veranlagt sind, von deren Ehemännern abzugeben. Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen. Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit. — § 30. Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgiebt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

4. Organe, Bezirke und Verfahren der Veranlagung.

§ 31. Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus. Die Voreinschätzungs-Kommissionen bestehen aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und aus einer von der Regierung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, welche unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens theils von der Regierung ernannt, theils von der Gemeinde-Versammlung, beziehungsweise Gemeinde-Vertretung gewählt werden. Die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden muß hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleiben. Gemeinden und selbständige Gutsbezirke können nach Anhörung der Betheiligten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse durch die Regierung und, falls ein Einvernehmen beider Behörden nicht erreicht wird, durch den Oberpräsidenten mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungs-Bezirke vereinigt werden. Wo Landgemeinden oder Gutsbezirke nach Maßgabe der Landgemeinde-Ordnung für die sieben östlichen Provinzen zum Zwecke der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner zu ihrem Wirkungskreise gehöriger Kommunal-Angelegenheiten zu besonderen Verbänden vereinigt sind oder vereinigt werden, bilden dieselben zugleich einen Voreinschätzungsbezirk. Für jeden solchen Bezirk (Absatz 3 und 4) wird nur eine Voreinschätzungs-Kommission gebildet, deren Vorsitz der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher, Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher zu übernehmen hat. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer solchen Voreinschätzungs-Kommission wird auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt. Für Gutsbezirke treten die Vorsteher, bez. deren Stellvertreter oder die von ihnen zu ernennenden Einwohner des Voreinschätzungsbezirkes als Mitglieder in die Kommission ein. — § 32. Die Voreinschätzungs-Kommission unterwirft die gemäß §§ 21, 23 von dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher aufgestellten Nachweisungen einer genauen Prüfung und trägt die für die einzelnen Steuerpflichtigen ermittelten Einkommensbeträge bis zu 3000 Mark, sowie die von ihr für diese vorzuschlagenden Steuersätze in die Nachweisungen ein. — § 33. Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk. Der Regierung steht die Befugniß zu, innerhalb desselben Kreises die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke anzuordnen. — § 34. Für jeden Veranlagungsbezirk ist unter dem Vorsitze des Landraths oder eines von der Regierung zu ernennenden Kommissars eine Veranlagungs-Kommission zu bilden, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von der Kreisvertretung und in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirks unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Die Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder wird für die einzelnen Veranlagungsbezirke mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommensverhältnisse der Einwohner von der Regierung in der Art bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleibt. Alle drei Jahre scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und zwar bei ungerader Zahl das erste Mal die größere Hälfte aus und wird durch neue Ernennungen, beziehungsweise Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt; die Ausscheidenden können wieder ernannt bezw. gewählt werden. — § 35. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat innerhalb seines Veranlagungsbezirks die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen und das Veranlagungsgeschäft zu leiten. Er ist dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt. Der Vorsitzende hat insbesondere die Personenstands- und Einkommensnachweisungen (§§ 21—23) zu prüfen, die öffentlichen Bekanntmachungen wegen Abgabe der Steuererklärungen zu erlassen (§ 24) und diejenigen nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagten Steuerpflichtigen, bei welchen ein diesen Betrag übersteigendes Einkommen anzunehmen ist, zur Abgabe bezw. Erneuerung der Steuererklärung besonders aufzufordern. Die sämmtlichen eingegangenen Steuererklärungen sind von ihm zu prüfen. Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen, insbesondere behufs Prüfung der Steuererklärungen hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen. Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde- (Guts-) Vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Voreinschätzungs-Kommissionen zu einer besonderen Aeußerung über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen. Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren. Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden haben die Einsicht aller, die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. — § 36. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze (§ 32) zu prüfen und, soweit dieselben nicht von ihm beanstandet werden, festzusetzen. In Betreff derjenigen Steuerpflichtigen, bezüglich welcher ein Vorschlag der Voreinschätzungskommission nicht vorliegt, oder der Vorschlag von ihm beanstandet wird, hat er die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung vorzulegen und zu diesem Behufe das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Einkommen, getrennt nach den verschiedenen Quellen, in die Einkommens-Nachweisung einzutragen und den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen. — § 37. Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission können zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen von der Regierung Hülfsbeamte zugeordnet werden. Dieselben können an den Kommissions-Sitzungen als Stellvertreter des Vorsitzenden oder mit berathender Stimme theilnehmen; ihre sonstigen Rechte und Pflichten werden nach den hierüber von dem Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen von der Regierung festgesetzt. — § 38. Die Veranlagungskommission unterwirft die eingegangenen Steuererklärungen, sowie die Personenstands- und Einkommens-Nachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach § 35 Absatz 4, 5 und 6 dem Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen. Wird eine Steuererklärung durch die Veranlagungskommission oder den Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen hiervon unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. Unterläßt dies der Steuerpflichtige, oder werden die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung durch die Erläuterung oder Ergänzung seitens desselben nicht behoben, so ist die Veranlagungskommission befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige, zur Feststellung der Thatsachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftsertheilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Zivilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses, bezw. Gutachtens berechtigen. Bleiben trotzdem die Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung bestehen, so ist die Kommission bei Schätzung des Einkommens an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest. — § 39. Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission jedem Steuerpflichtigen mittelst einer, zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Berlin, 17. November.

— Der Kaiser arbeitete am Sonntag während der Morgenstunden zunächst allein und begab sich darauf mit der Kaiserin um 10 Uhr nach der Garnisonkirche. Am Nachmittage um 1¼ Uhr waren der Kaiser nnd die Kaiserin mit dem Prinzen und der Prinzessin Christian zu Schleswig-Holstein und deren Prinzessinnen Töchtern zur Frühstückstafel im königlichen Schlosse vereint. Am Montag Vormittags um 8½ Uhr unternahmen der Kaiser und die Kaiserin wiederum zunächst eine gemeinsame Spazierfahrt durch den Thiergarten und Umgegend, von welcher dieselben gegen halb 10 Uhr zurückkehrten. Alsbald darauf empfing der Kaiser dann den neuernannten Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten v. Heyden-Cadow, hörte demnächst den Vortrag des Staatssekretärs des Auswärtigen Frhrn. v. Marschall-Bieberstein und hatte im Anschluß hieran eine Konferenz mit dem Reichskanzler General v. Caprivi. Mittags arbeitete der Kaiser mit dem Wirkl. Geh. Rath v. Lucanus. Am Nachmittage um 12¾ Uhr empfingen der Kaiser und die Kaiserin im hiesigen Schlosse den Besuch der zu den Vermählungsfeierlichkeiten hier eingetroffenen fürstlichen Personen. — Am Nachmittage um 6 Uhr fand alsdann bei dem Kaiser und der Kaiserin in der Bildergallerie des hiesigen königlichen Schlosses eine Galatafel von über 150 Gedecken statt, bei welcher die Tafelmusik von der Kapelle des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments ausgeführt werden wird.

— Dem Staatsminister Freiherrn v. Lucius ist die nachgesuchte Dienstentlassung, wie die „Post“ berichtet, in einem sehr gnädigen Handschreiben Sr. Majestät ertheilt worden unter Verleihung des Sterns und Kreuzes der Großkomthure des Hohenzollernschen Hausordens. Frhr. v. Lucius verabschiedet sich heute von den Beamten des Ministeriums.

— Der Prinzregent von Bayern hat den Staatsminister der Justiz Freiherrn v. Leonrod zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt.

Breslau, 17. Nov. Bei der heutigen Stadtverordnetenwahl in der 2. Abtheilung wurden 7 Kandidaten der Freisinnigen, 5 von der freien Vereinigung und ein Kandidat des Zentrums, Dr. Porsch, gewählt.

Stuttgart, 17. Nov. Der „Staatsanzeiger für Württemberg“ meldet die Beförderung des Generals Schott von Schottenstein zum Kommandirenden der 30. Division und die Ernennung des früheren Kriegsministers von Suckow zum General der Infanterie, ferner die Pensionirung der zuletzt nach Preußen kommandirt gewesenen Generale von Grävenitz, von Sarwey von Watter.

Stadttheater.

Posen, 17. November.

„Das zweite Gesicht“, Lustspiel in 4 Akten von Blumenthal.

Künstlerischer, den Stempel der Wahrscheinlichkeit tragender Aufbau der Handlung und logische Entwickelung der Charaktere sind Bedingungen, die man schon längst nicht mehr an das moderne Lustspiel stellt. Unterhaltend und erheiternd soll es auf das Publikum wirken, und das wird erreicht durch komische Situationen und ein Sprühfeuer von geistreichen Einfällen und Witzen. Nach dieser letzteren Richtung hin betrachtet, muß man das neueste Werk Blumenthals als vorzüglich gelungen bezeichnen. „Das zweite Gesicht“ ist das Werk eines geistvollen Mannes, der genau die Mittel kennt, durch welche die Lachlust der Zuschauer fortwährend rege erhalten wird. Und so war denn der Erfolg des Lustspiels auch hier in Posen ein durchschlagender.

Charlotte Koch, der Vorleserin der Mutter des Grafen Mengers, passirt eines Tages das Unglück, daß bei einer Wanderung durch den Schloßpark ein ihrer Obhut anvertrautes Kind in den Teich fällt. Graf Mengers ist zufällig Zeuge dieses Vorfalles; er stürzt sich ins Wasser und rettet das Kind. Die Folgen dieser edlen That werfen jedoch den bereits alternden Grafen auf das Krankenlager und die Aerzte geben ihm nur noch eine kurze Lebensfrist. Da bietet Mengers Charlotten seine Hand an. Das junge Mädchen wird durch Dankbarkeit und Mitleid bewogen, das Anerbieten anzunehmen, obgleich sie eine Liebe zu dem Rechtsanwalt Drontheim im Herzen trägt. In den Augen des Letzteren, wie in denen der Welt im Allgemeinen muß ohne Kenntniß der Beweggründe diese Heirath als eine Spekulation der Vorleserin erscheinen. Der Graf stirbt und sein Bruder Balduin, ein Lebemann reinsten Wassers, versucht es unter dem Rechtsbeistande Drontheims, das Testament, welches die Wittwe als Universalerbin einsetzt, umzustoßen, aber vergebens. Charlotte jedoch ist großmüthig genug, das, was ihr vom Gericht zugesprochen, freiwillig ihrem Schwager abzutreten. Balduin erkennt nun, daß die „geborene Koch“ doch recht liebenswürdige Eigenschaften besitzt; er verliebt sich in seine schöne Schwägerin und macht ihr einen Heirathsantrag, der jedoch dankend abgelehnt wird, da inzwischen Charlotte ihren Drontheim wiedergefunden hat.

Das ist die ganze Handlung; viel ist es nicht, aber wie ist das Ganze durchgeführt. Man muß das Stück eben sehen, denn aus der dürftigen Handlung könnte man schließen, daß dasselbe auch nicht wirkungsvoll sein kann. Aber im Gegentheil. Wo eine solche Fülle von Humor und Heiterkeit aufgestapelt ist, wo ein mehr oder weniger guter Witz den anderen jagt, da muß auch der ernsthaftest angelegte Mensch mit fortgerissen werden zu immer neuen Heiterkeitsausbrüchen, welche nur im dritten Akte, der etwas schwächer ist als die andern, etwas nachließen. Dabei entbehrt das Stück nicht eines Grundgedankens von psychologischer Feinheit. Der Titel könnte zu der Annahme verleiten, daß es sich um jene Hallucinationen handelt, welche man das zweite Gesicht nennt, und die namentlich bei den Bewohnern einiger schottischer Inseln vorkommen sollen. Vielmehr giebt der Rechtsanwalt Drontheim in folgenden Worten eine Erklärung des Titels:

Mein Beruf hat mich zu einem mißtrauischen Beobachter der Menschen gemacht und längst habe ich erfahren, daß Jeder von uns unter der Miene, die er gewöhnlich den Menschen zeigt und die ja meistens so gefällig und kleidsam ist, noch ein zweites Gesicht verborgen hat. Manchmal, in einem Augenblick der Lässigkeit und des Selbstvergessens, da scheint sich dieses zweite Gesicht wie in einer undeutlichen Silhouette unter der Haut abzuzeichnen. Aber nur wenn uns Haß oder Zorn durchglüht, wenn eine große Leidenschaft uns von innen beleuchtet, dann wird das zweite Gesicht transparent! Dann tritt es tageshell an die Oberfläche . . . Ach, und wie erstaunen wir dann oft über die häßliche Wandlung.

Die Darstellung war in den Hauptrollen eine treffliche. Eine schauspielerische Meisterleistung bot Herr Nowack in der Rolle des Grafen Balduin und nur so konnte man sich über die absolute Unglaublichkeit dieser Figur hinwegsetzen. Dem Darsteller wurde stürmische Anerkennung zu Theil, namentlich im Schlußakt, als sich alles um die Bezahlung seiner Schulden streitet. Frl. Doppel, welche die Rolle der Charlotte gab, war ebensosehr Weltdame, wie sie es verstand, für die gemüthlichen Momente den innigen, warmen Ton anzuschlagen. Ganz allerliebst war wieder Frl. Philipp als Komtesse Kitty in ihrer frischen Ursprünglichkeit, übermüthigen Laune und Schalkhaftigkeit. Herr Wehrlin stellte sich den drei genannten Darstellern würdig zur Seite und führte die Rolle des Rechtsanwalts Drontheim mit sicherem Geschick und feinem Verständniß durch. Die übrigen Rollen waren in geeigneter Weise besetzt.

St.

Vermischtes.

† **Zum Kochschen Heilverfahren.** Prof. Bardenheuer in Köln hat sich zum Studium des Kochschen Heilverfahrens nach Berlin begeben. — In der auf den 30. d. Mts. nach Köln anberaumten Versammlung der Vorstände von Krankenkassen und Aufsichtsbehörden des Rheinlands und Westfalens wird die Errichtung von Heilanstalten für Lungenkranke berathen werden. — Die freie und Hansestadt Lübeck hat den Oberarzt des dortigen Krankenhauses, Dr. Hoffstätter, nach Berlin geschickt, um von dem Kochschen Heilverfahren Kenntniß zu nehmen. — Zu gleichem Zwecke reisten auf Befehl des Königs von Württemberg die Medizinalräthe Dr. Remboldt und Dr. Burckardt nach Berlin. — Der Landesausschuß von Mähren hat die Entsendung des Direktors der Landeskrankenanstalt nach Berlin zum Studium des Kochschen Heilverfahrens beschlossen. — Auch mehrere Kurärzte aus Meran sind zum Studium des Heilverfahrens nach Berlin abgereist.

Lokales.

Posen, den 18. November.

—u. **Die Ansiedelungs-Kommission** hält heute, wie wir erfahren, im hiesigen Regierungsgebäude unter dem Vorsitz des Herrn Ober-Präsidenten eine Sitzung ab.

* **Der Allgemeine Männer-Gesangverein** feierte am vergangenen Sonnabend sein 42jähriges Stiftungsfest in den Räumen des Lambertschen Saales. Letzterer war durch zahlreiche Bäume, die auf dem Podium und an den Wänden des Saales in künstlerischer Weise gruppirt waren, auf das Prächtigste ausgeschmückt. Das Fest bot den zahlreich erschienenen Theilnehmern, dem Programm gemäß, Instrumentalkonzert, gemeinschaftliche Tafel, Chorgesang, Festrede und Tanz. Beim Eintritt in den Saal wurden die Damen mit einem hübschen Bouquet beschenkt. Das Konzert führte die treffliche Husarenkapelle aus. Der Gesang, der von den künstlerischen Bestrebungen des Vereins aufs Neue ein glänzendes Zeugniß sowohl für sich als für den Leiter des Vereins, Herrn Musikdirektor Paul Stiller, ablegte, erfreute die Theilnehmer und bot ihnen während der leiblichen Genüsse einen wahrhaft erhebenden geistigen Genuß. Auf den Gesang folgte die Festrede des Herrn Vorsitzenden. Dieser entrollte ein lebhaftes geschichtliches Bild von dem Entstehen des Vereins bis zu seiner heutigen Wirksamkeit. In jenen Tagen, die unser Vaterland in gesellschaftlicher und politischer Beziehung aufregten, fanden sich hier in Posen deutsche Männer, die von Vaterlandsliebe und Begeisterung für das Schöne und besonders für den Gesang erfüllt waren, die in dem deutschen Lied, das Mittel fanden, deutsche Gesinnung und Liebe für deutschen Männergesang zu pflegen. Das deutsche Lied hat sich als eine unbestrittene Macht in dem ganzen Leben unserer Nation bekundet, hat in guten und bösen Tagen unseres Vaterlandes seine Söhne und Töchter erhoben, begeistert, entflammt. Auch in unseren Tagen hat es seine überwältigende Macht gezeigt und zeigt sie immer dann, wenn sich deutsche Männer zusammenthun zu freudiger Vereinigung oder ernster Uebung des deutschen Volksgesanges. Möge das deutsche Lied auch fernerhin segensreich wirken, möge es das heilige Feuer deutscher Vaterlandsliebe und Königstreue auch fernerhin unterhalten, möge es weiterhin gedeihen. Uns Deutschen ist der Zug zum Idealen angeboren. Einen seltenen Vertreter dieser Richtung finden wir in unserem allverehrten, allgeliebten Kaiser Wilhelm II., dessen hohe Idealität uns allen in ihren Zielen ein leuchtendes Beispiel giebt. Die Rede, von Begeisterung getragen, entzündete eine helle Begeisterung, die in dem Hoch auf unseren Kaiser und der Nationalhymne ihren Ausdruck fand. Die Tafel verlief in recht gehobener Stimmung. Es fehlte nicht an Trinksprüchen, die den Damen, dem Herrn Vorsitzenden, dem technischen Leiter des Vereins, Herrn Stiller, galten, auch des früheren Vorsitzenden, des Herrn Rektor Lehmann, der lange Zeit dem Verein ein trefflicher Leiter gewesen, wurde gedacht. Ein Telegramm von Sangesfreunden aus Meseritz gab Zeugniß, daß auch auswärtige Kreise sich lebhaft für das Wohlergehen des Allgemeinen Männergesangvereins interessiren. Nun begann der Tanz, der die Theilnehmer fast vollzählig bis zu früher Morgenstunde zusammenhielt.

Angekommene Fremde.

Posen, 18. November.

Grand Hotel de France. Die Rittergutsbesitzer Frau Czapska und Tochter aus Bardo, Lipski und Frau aus Lewkow, Koscielski aus Szarleja, Romocki aus Warschau, Moczynski aus Ostrowo, Kaufmann Levy aus Berlin, Eigenthümer Fertsch und Frau aus Kalisch.

Hotel de Rome. — F. Westphal & Co. Die Rittergutsbesitzer Lieut. Liehr aus Krzyzownik, Epner aus Lugowiny, Mahn aus Kl.-Lubowice, Rollin aus Elsenau, Landrath Blomeyer aus Pleschen, Frau Administrator Kienitz und Schwester aus Nikolskowo, die Ingenieure Knaur aus Breslau, Rasch aus Königsberg i. Pr., Juvelier Nehr aus Berlin, die Kaufleute Gebr. Schödter aus Leipzig, Bollmann aus Salzuffen, Härter aus Breslau, Walter aus Hamburg, Hermannsohn aus Berlin, Waldmann aus Breslau, Niehrt aus Dresden, Thiele aus Leipzig, Golisch aus Görlitz, Bettsack aus Berlin, von Lotz aus Rußland, Vissing aus Cösfeld, Schlieben jr. aus Berlin, Rosenberg und Schmidchen aus Breslau, Schwager aus Neusalz.

Mylius Hotel de Dresde (Fritz Bremer). Landtagsmarschall u. Landrath Frhr. v. Unruh-Bomst aus Wollstein, Geh. Ober-Reg.-Rath Haase aus Berlin, die Landräthe von Willich aus Birnbaum, von Hellmann aus Lissa, von Blankenburg aus Samter, von Günther aus Fraustadt, von Jarotzki aus Gostyn, von Bethe aus Czarnikau, die Reg.-Assess. Hahn aus Berlin, Rettigers aus Wreschen, Professor Schmidt aus Berlin, Rittergutsbesitzer v. Krieß aus Smarzewo, die Kaufleute Perella aus Berlin, Oppenheimer aus Berlin, die Rittergutsbesitzer Frau Jacobi aus Trzcionka, Haacke und Frau aus Schlabendorf i. d. Lausitz.

Stern's Hotel de l'Europe. Frau Rittergutsbesitzerin Küttner aus Fabianowo, Architekt Gödecke aus Düsseldorf, Frau Rittergutsbesitzerin Mahlow und Tochter aus Breslau, Verwalter Haake aus Wismar, Brauereibesitzer Kickebusch aus Anklam, die Kaufleute Repperg aus Reichenbach, Spangendorf aus Löbau, Baumeister Werbehn aus Ratibor.

Georg Müller's Hotel „Altes deutsches Haus". Die Kaufleute Tyssel aus Dresden, Bein aus Berlin, Aßmann aus Görlitz, Knohr aus Fraustadt, Krüger aus Kottbus, Loserski aus Posen, Manheimer aus Grätz und Bernhard und Frau aus Liegnitz, Rittergutsbesitzer von Kulewicz aus Koscianki, Unternehmer Schulz aus Exin, Mühlenbesitzer Kurz aus Wollstein, Kulturtechniker Wündrich aus Krotoschin und Bürgermeister Dittfach aus Kopnitz.

J. Graetz's Hotel „Deutsches Haus", vorm. Langner's Hotel. Die Kaufleute Schröter und Frau aus Würzburg, Hanke aus Biebrich und Höhle aus Sebnitz, die Fabrikbesitzer Hermann aus Mainz und Lowie aus Münsterberg, Landwirth Schwartzer aus Ratibor, Wirthschaftsbeamter Schlesinger aus Berlin, Rentier von Redlich aus Dresden und Techniker Müller aus Berlin.

Hotel de Berlin (W. Kamieński). Baumeister Großmann aus Obornik, die Rittergutsbesitzer Hagenau aus Sendzin und von Lubieński aus Brzeżno, Rentier von Grabowski aus Bromberg, die Aerzte Dr. Pajzderski aus Neustadt b. P. und Dr. Krzyżagórski und Frau aus Wreschen, Kaufmann Moos aus Ulm, die Pröpste Szymański aus Dziewierzewo und Tesmer aus Kosztowo, Agronom Backow aus Zagajewo und Frau Zimnoch aus Wielki Łąsk.

Graefe's Hotel Bellevue. Die Kaufleute Holta aus Berlin, Detrois aus Düsseldorf, Günter aus Hannover, Wendenburg aus Grünberg i. Schles., Heim aus Wien, Apotheker Birkholz aus Berlin, Wirthschaftsinspektor Schwenzner aus Rynsk i. Westpr., Kr. Briesen.

Arndt's Hotel. Die Kaufleute Lewy, Scholtz, Reinland, Schertz, Kuntze und Gottheimer aus Berlin, Härder aus Breslau, Rendant Grundfaß aus Zakrzewo.

Theodor Jahns Hotel garni. Lieutenant Kremershoff aus Hamburg, Rentier Geiger aus Waltershausen, Landwirth Liemer aus Geilenkirchen und die Kaufleute Bormann aus Magdeburg, Wichell aus Hildesheim, Straubel aus Vaihingen und Streimer aus Sulz.

Hotel Concordia am Bahnhof — P. Röhr. Gutsbesitzer Rechler aus Friedberg, die Kaufleute Cohn, Arndt, Marquard und Uley aus Berlin, Meyer und Hecke aus Breslau.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 17. Nov. Das Kreuzergeschwader, bestehend aus S. M. Schiffen „Leipzig", „Alexandrine" und „Sophie", Geschwaderchef Kontre-Admiral Valois, ist am 17. November cr. in Wellington (Neu-Seeland) eingetroffen.

Königsberg i. Pr., 17. Nov. Die Provinzialsynode nahm den Antrag an, den Unterrichtsminister zu ersuchen, bei der bevorstehenden Reform der höheren Schulen dafür Sorge zu tragen, daß der Religionsunterricht namentlich in der obersten Stufe der Gymnasien und Realschulen in keiner Weise benachtheiligt werde, sondern demselben die bisher zugewiesene Stellung überhaupt, wie insbesondere auch bei Zuerkennung der Reife unverkümmert erhalten bleibe.

Königsberg i. Pr., 17. Nov. Der Generalarzt des 1. Armeekorps, Dr. Paper, ist gestern in Folge eines Schlaganfalls gestorben.

Straßburg i. E., 17. Nov. Der Statthalter Fürst Hohenlohe ist heute Mittag hierher zurückgekehrt.

Nürnberg, 17. Nov. Bei den heutigen Gemeindewahlen wurden die Kandidaten der deutsch-freisinnigen Partei gegen die Sozialdemokraten gewählt.

Pest, 17. Nov. Das Abgeordnetenhaus hat heute den Antrag der äußersten Linken auf Aufhebung der Totalisateurs abgelehnt. Der Finanzminister Weckerle erklärte, er beabsichtige die Totalisateurfrage zu gleicher Zeit mit der Lottofrage zu lösen. Die Regierung gedenke die Maßnahmen anderer Staaten in dieser Angelegenheit abzuwarten. Jedenfalls beabsichtige dieselbe durch höhere Besteuerung der Einsätze der Spielwuth Einhalt zu thun.

Haag, 17. Nov. Die Königin wird, wie nunmehr endgiltig bestimmt, am 20. d. unter großer Feierlichkeit den Eid als Regentin leisten und an demselben Tage nach Schloß Loo zurückkehren.

Rom, 17. Nov. Die „Riforma" erklärt die Nachricht englischer Blätter, wonach zwischen Crispi und dem deutschen Reichskanzler bei der Begegnung in Mailand über die Errichtung einer internationalen Liga gegen die Mac Kinley-Bill ein Einvernehmen erzielt worden wäre, für gänzlich unbegründet.

Bern, 17. Nov. Die Delegation des Bundesraths für die Tessiner Konferenzen hat an die tessinischen Mitglieder der Konferenz ein ernst gehaltenes Schreiben gerichtet, in welchem sie denselben nochmals Versöhnung anempfiehlt und zu diesem Zwecke bestimmte Vorschläge betreffs der Volkszählung und Stimmberechtigung unterbreitet, ferner darauf hinweist, daß es zeitgemäß sei, zu der früheren Eintheilung der Wahlkreise zurückzukehren, und bessere politische Institutionen, sanftere, versöhnlichere politische Sitten sowie gemeinsame Betheiligung beider Parteien bei der Regierung und Rechtspflege als nothwendig bezeichnet. Die Mitglieder werden ferner ersucht, die definitiven Ergebnisse ihrer Berathungen dem eidgenössischen Kommissar, der sie in Gesammtheit oder einzeln anhören kann, mitzutheilen. Die Delegirten des Bundesraths müssen bis spätestens am 25. d. M. im Besitze dieser Vorschläge sein, damit sie Bericht darüber an die Bundesversammlung erstatten können.

Paris, 17. Novbr. König Milan ist nach England abgereist. — Der Deputirte Ramel brachte einen Gesetzentwurf ein, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung für Industrie- und Landarbeiter, sowie für alle Bedienstete, deren Lohn 3000 Frcs. jährlich nicht übersteigt. Der Jahresbeitrag wird vom Tageslohn mit mindestens 5 Centimes täglich eingehoben. Dem Arbeiter soll es freistehen, den Beitrag beliebig zu erhöhen; der Arbeitgeber ist zu gleichem Beitrag verpflichtet, wie der Arbeiter, jedoch nur bis zu 10, bei gesundheitsschädlichen Industrien bis zu 15 Centimes. Die höchste erreichbare Arbeiterpension beträgt mit 61 Jahren 1000 Frcs.

Paris, 17. Novbr. Wie der „Temps" meldet, hätte die Königin Natalie bereits das Manuskript einer von ihr verfaßten Denkschrift über ihre Scheidung von dem Könige Milan hierher geschickt, wo das Schriftstück in französischer Sprache publizirt werden soll.

Die Arbeiter der staatlichen Tabakfabriken beschlossen gestern in einer Versammlung eine Resolution, in welcher gefordert wird, daß den Arbeitern und Arbeiterinnen dieser Etablissements gleich den übrigen Angestellten derselben nach 25jähriger Dienstzeit feste Pensionen gewährt werden mögen.

London, 17. Nov. Der Ehescheidungs-Gerichtshof hat die von dem Kapitän O'Shea beantragte Trennung seiner Ehe ausgesprochen.

Bukarest, 17. Nov. Bei den Munizipalwahlen der ersten Wahlklasse errangen die Konservativen einen glänzenden Sieg, die Liberalen unterlagen selbst in den Städten, in denen sie für unüberwindlich galten, sie drangen nach den vorliegenden Nachrichten aus fast allen Theilen des Landes nur in vier Städten durch. In der Hauptstadt wurde noch um Mitternacht der Wahlsieg der Liste der Konservativen proklamirt und von einer großen Volksmenge enthusiastisch begrüßt. Vor dem Hotel des Ministerpräsidenten fand eine große Kundgebung statt. Die von den Liberalen versuchten Störungen wurden leicht unterdrückt.

Der Prinz Thronfolger begiebt sich Mittags zu den Vermählungsfeierlichkeiten nach Berlin.

Hamburg, 17. Nov. Der Postdampfer „Bohemia" der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft ist, von Hamburg kommend, gestern 12 Uhr Nachts in Newyork eingetroffen. Der Postdampfer „Wieland" derselben Gesellschaft ist, von Newyork kommend, gestern 5 Uhr Nachmittags auf der Elbe eingetroffen.

Berlin, 18. Nov. Zu der gestrigen Galavorstellung im Opernhause war „Oberon" gewählt worden. In der großen Königsloge saß das Brautpaar in der Mitte. Der Bräutigam trug heute den ihm verliehenen Schwarzen Adlerorden. Zur Rechten der Braut saß der Kaiser, die Fürstin v. Schaumburg und die Kronprinzessin von Griechenland; neben dem Bräutigam die Prinzessin Heinrich, der Fürst von Schaumburg und die Herzogin von Edinburg. Dahinter saßen die Prinzessinnen und Prinzen des preußischen und englischen Königshauses und der Kronprinz von Griechenland. In der Fremdenloge wohnten der Vorstellung bei der Reichskanzler inmitten der Botschafter, sowie Graf Moltke unter der Generalität. Während der Pausen wurde im Konzertsaal Cercle gehalten und Thee gereicht.

Wien, 18. Nov. Der vom Kriegsministerium delegirte Regimentsarzt Kowalcke reist morgen nach Berlin ab, um das Kochsche Heilverfahren zu studiren.

Klausenburg, 18. Nov. In Földra entstand gestern bei der Installirung von Geistlichen ein Auflauf. Die Gendarmerie gebrauchte ihre Waffen; mehrere Personen wurden verwundet.

Marktberichte.

Breslau, 17. Novbr. (Amtlicher Produkten-Börsen-Bericht.)

Roggen per 1000 Kilogramm —. Gek. —,— Ctr., abgelaufene Kündigungsscheine. — Per November 180,00 Br., November-Dezbr. 179 Br., Dezbr.-Januar —,—, April-Mai 167 Br. — Hafer (per 1000 Kilogr.) —. Per November 131,00 Gd., November-Dezember 130,00 Gd., April-Mai 132,00 Gd. — Rüböl (per 100 Kilogramm) —. Per November 62,00 Br., Novbr.-Dezbr. 61,00 Br. — Spiritus (per 100 Liter à 100 Proz.) excl. 50 und 70 M. Verbrauchsabgabe. Per November (50er) 58,40 Br., (70er) 38,80 Gd., Novbr.-Dezbr. 38,80 Gd., April-Mai 39,20 Gd. — Zink. Ohne Umsatz.

Die Börsenkommission.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im November 1890.

Datum Stunde.	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm; 66 m Seehöhe.	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad
17. Nachm. 2	761,0	NO mäßig	bedeckt	+ 5.9
17. Abends 9	763,4	= =	bedeckt [1])	+ 4,8
18. Morgs. 7	766,2	= =	bedeckt [2])	+ 3,4

[1]) Gegen Abend schwacher Regen. [2]) Früh schwacher Nebel.

Am 17. Novbr. Wärme-Maximum + 6,2° Cels.
Am 17. = Wärme-Minimum + 4,4° =

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 17. Novber. Morgens 1,82 Meter
= = 17. = Mittags 1,84
= = 18. = Morgens 1,88 =

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Kurse.

Breslau, 17. Nov. Schwach.

$3\frac{1}{2}$%ige L.-Pfandbriefe 96,80, 4%ige ungarische Goldrente 89,25, Konsolidirte Türken 18,00, Türkische Loose 78,00, Breslauer Diskontobank 107,75, Breslauer Wechslerbank 105,25, Schlesischer Bankverein 124,25, Kreditaktien*) 164,25, Donnersmarckhütte 81,60, Oberschlesische Eisenbahn 89,60, Oppelner Zement 108,00, Kramsta 131,00, Laurahütte 134,25, Verein. Oelfabr. 96,50, Oesterreichische Banknoten 176,25, Russische Banknoten 245,40. *) per ultimo.

Schles. Zinkaktien 199,50, Oberschles. Portland-Zement 120,75, Archimedes —,—, Kattowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb 122,50, Flöther Maschinenbau 120,50.

Frankfurt a. M., 17. Novbr. Effekten-Sozietät (Schluß). Kreditakt. $260\frac{5}{8}$, Franzosen $209\frac{1}{4}$, Lombarden $119\frac{7}{8}$, Galzier $176\frac{1}{2}$, Egypter 96,00, 4% ungar. Goldrente 89,10, 1880er Russen —,—, Gotthardbahn 157,00, Diskonto-Kommandit 209,70, Dresdner Bank 149,50, Laurahütte 134,50, Gelsenkirchen 170,00, Courl Bergwerk —,—, Griechische Monopol-Anleihe —,—, Darmstädter Bank —,—, Deutsche Bank —,—. Ruhig.

Privatdiskont — Prozent.

Wien, 17. Nov. Abendbörse. Ungarische Kreditaktien 347,50, österr. Kreditaktien 297,00, Franzosen 238,75, Lombarden 137,10, Galizier 202,00, Nordwestbahn 215,75, Elbethalbahn 226,00, österr. Papierrente 88,20, do. Goldrente 107,75, 5proz. ungar. Papierrente 98,95, 4proz. do. Goldrente 101,40, Marknoten 56,85, Napoleons 9,16, Bankverein 116,50, Tabaksaktien 132,50, Alpine Montan 92,40, Unionbank 239,00, Länderbank 222,75. Sich bessernd.

London, 17. Novbr., Abends. Preußische Consols 104, engl. $2\frac{3}{4}$proz. Consols $94\frac{1}{4}$, konv. Türken $17\frac{5}{8}$, 4proz. konsolid. Russen 1889 (II. Serie) $96\frac{3}{4}$, Italiener $91\frac{5}{8}$, 4proz. ungarische Goldrente $88\frac{1}{2}$, 4proz. unific. Egypter $94\frac{1}{2}$, Ottomanbank $13\frac{3}{4}$, 6proz. konsol. Mexikaner 91, Silber 46, Lombarden —, De Beers —, Rio Tinto —, Suezaktien —, konv. Egypter 90.

In die Bank flossen 48 000 Pfund Sterl.

Petersburg, 17. Novbr. Wechsel auf London 82,20, Russ. II. Orientanleihe $101\frac{3}{4}$, do. III. Orientanleihe $103\frac{1}{2}$, do. Bank für auswärtigen Handel $269\frac{1}{2}$, Petersburger Diskontobank 593, Warschauer Diskontobank —,—, Petersburger intern. Bank 488, Russ. $4\frac{1}{2}$proz. Bodenkredit-Pfandbriefe $133\frac{3}{4}$, Große Russ. Eisenbahn 208, Kursk-Kiew-Aktien —,—, Russ. Südwestbahn-Aktien $110\frac{3}{4}$.

Produkten-Kurse.

Köln, 17. Nov. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loko 19,00, do. fremder loko 22,00, per November 19,80, per März 19,55. Roggen hiesiger loko 17,50, fremder loko 19,25, per November 17,75, per März 17,15. Hafer hiesiger loko 15,00, fremder 17,00. Rüböl loko 64,50, per Mai 59,00.

Bremen, 17. Nov. Petroleum. (Schlußbericht) ruhig. Standard white loko 6,35.

Aktien des Norddeutschen Lloyd 146 Gd.

Norddeutsche Wollkämmerei — Br.

Hamburg, 17. Nov. Zuckermarkt (Nachmittagsbericht.) Rüben-Rohzucker I. Produkt Basis 88 pCt. Rendement neue Usance, frei am Bord Hamburg per Nov. 12,37½, per Dez. 12,50, per März 1891 12,90, per Mai 13,12½. Matt.

Hamburg, 17. Nov. Kaffee. (Nachmittagsbericht.) Good average Santos per Novbr. 84¼, per Dezbr. 82¼, per März 76½, per Mai 75¼. Ruhig.

Hamburg, 17. Nov. Getreidemarkt. Weizen loko ruhig, holsteinischer loko — —, neuer 184—195. Roggen loko ruhig, mecklenb. loko —, do. neuer 178—188, russischer loko ruhig, 126 bis 130. Hafer ruhig. Gerste ruhig. Rüböl (unverzollt) fest, loko 61. Spiritus fest, per Novbr. 29 Br., per Novbr.-Dezbr. 28¾ Br., per Dezember-Januar 28¾ Br., per April-Mai 28¾ Br. Kaffee ruhig. Umsatz — Sack. Petroleum ruhig. Standard white loko 6,45 Br., per Dezember 6,35 Br. Wetter: Nebel.

Pest, 17. November. (Produktenmarkt.) Weizen loko flau, per Herbst —,— Gd., —,— Br., Frühjahr 7,97 Gd. 7,99 Br. — Hafer per Herbst — Gd. — Br., Frühjahr 7,37 Gd. 7,39 Br. — Mais per Mai-Juni 91 6,24 Gd. 6,26 Br. — Kohlraps per Aug.-Sept. 1891 13,50 a 13,55. Wetter: Schön.

Paris, 17. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen träge, per November 25,70, per Dezember 25,60, per Januar-April 25,70, per März-Juni 25,80. Roggen behauptet, per November 16,70, per März-Juni 17,40. Mehl träge, per November 58,00, per Dezember 58,10, per Januar-April 58,00, per März-Juni 58,10. Rüböl fest, per November 63,00, per Dezember 63,50, per Januar-April 64,25, per März-Juni 64,50. Spiritus fest, per November 34,50, per Dezember 35,00, per Januar-April 36,25, per Mai-August 38,00. — Wetter: Bedeckt.

Paris, 17. Nov. (Schlußbericht.) Rohzucker 88% ruhig, loko 33,00 à 33,50. Weißer Zucker ruhig, Nr. 3 per 100 Kilogramm per November 35,37½, per Dezember 35,50, per Januar-April 36,12½, per März-Juni 36,75.

Havre, 17. Nov. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee in Newyork schloß mit 35 Points Baisse. In Brasilien Feiertag.

Havre, 17. Nov. (Telegramm der Hamburger Firma Peimann, Ziegler u. Co.) Kaffee, good average Santos, per Dezember 103,50, per März 1891 97,25, per Mai 95,75. Behauptet.

Amsterdam, 17. Nov. Bancazinn 56¼

Amsterdam, 17. Nov. Getreidemarkt. Weizen auf Termine höher, per November —, per März 223. Roggen loko fest, do. auf Termine steigend, per März 159 a 157 a 158 a 159, per Mai 156 a 157. Raps per Frühjahr —. Rüböl loko 29½, per Dezember 29, per Mai 1891 29.

Amsterdam, 17. Nov. Java-Kaffee good ordinary 58¾.

Antwerpen, 17. Nov. Getreidemarkt. Weizen behauptet. Roggen fest. Hafer behauptet. Gerste ruhig.

Antwerpen, 17. Nov. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß loko 16¼ bez. und Br., per Novbr. 16⅛ Br., per Dezember 16¼ Br., per Januar-März 16½ Br. Ruhig.

London, 17. Nov. 96pCt. Javazucker loko 15¼ ruhig, Rüben-Rohzucker loko 12½ ruhig. Centrifugal Kuba —.

London, 17. Nov. An der Küste 2 Weizenladungen angeboten. — Wetter: Nebel.

London, 17. Nov. Chili-Kupfer 55¾, per 3 Monat 56⅛.

London, 17. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Englischer Weizen und angekommene Ladungen sehr träge, fremder nur niedriger verkäuflich. Malzgerste unverändert. Mehl 3 d., Hafer mitunter 3 d. theurer. Bohnen und Erbsen stetig, Stadtmehl 28 bis 38, fremder 24—26.

London, 17. Nov. Die Getreidezufuhren betrugen in der Woche vom 8. bis zum 14. November: Englischer Weizen 2607, fremder 30 897, englische Gerste 2394, fremde 17 431, englische Malzgerste 13 622, fremde —, englischer Hafer 764, fremder 20222 Qrts. Englisches Mehl 19 188, fremdes 34 529 Sack und 5 Faß.

Liverpool, 17. Nov. Baumwolle. (Schlußbericht.) Umsatz 8000 B., davon für Spekulation und Export 500 B. Amerikaner träge, Surats ruhig.

Middl. amerikanische Lieferungen: November —, November-Dezember $5\frac{13}{64}$ Verkäuferpreis, Dezember-Januar $5\frac{13}{64}$ Käuferpreis, Januar-Februar 5¼ do., Februar-März $5\frac{19}{64}$ Verkäuferpreis, März-April $5\frac{5}{16}$ Käuferpreis, April-Mai $5\frac{23}{64}$ do., Mai-Juni $5\frac{13}{32}$ Verkäuferpreis, Juni-Juli $5\frac{7}{16}$ do., Juli-August —.

Liverpool, 17. Nov. (Weitere Meldung.) American good ordinary 4⅞, do. low. middling $5\frac{1}{16}$, do. middling 5¼.

Bradford, 17. Nov. Wolle ruhig. Tendenz eher zu Gunsten der Käufer, Exportgarne ruhig, Stoffe unverändert.

Glasgow, 17. Nov. Roheisen. (Schluß.) Mixed numbres Warrants 50 sh. 5 d.

Glasgow, 17. Nov. Die Verschiffungen betrugen in der vorigen Woche 3350 Tons gegen 9640 in derselben Woche des vorigen Jahres.

Berlin, 18. Nov. Wetter: Kühl.

Newyork, 17. Nov. Rother Winterweizen per November 1 D. ⅜ C. per Dezember 1 D. ⅛ C.

Fonds- und Aktien-Börse.

Berlin, 17. Nov. Die heutige Börse eröffnete und verlief wiederum im Wesentlichen in matter Haltung. Die ungeklärten Verhältnisse des internationalen Geldmarktes wirken fortdauernd verstimmend, sodaß die Kontremine die Spekulation vollständig beherrscht. Die Kurse setzten auf spekulativem Gebiet durchschnittlich niedriger ein und erfuhren im Verlaufe des Verkehrs zumeist weiter erhebliche Einbußen. Das Geschäft zeigte theilweise aufgeregten Charakter, jedoch gewannen die Abschlüsse im Allgemeinen keinen sehr großen Umfang.

Der Kapitalsmarkt zeigte schwache Haltung für heimische solide Anlagen, Reichs- und Preußische konsolidirte Anleihen nachgebend. Fremde, festen Zins tragende Papiere abgeschwächt, namentlich ausländische Staatsfonds und Renten; auch russische Noten matter.

Der Privatdiskont wurde mit 5⅜ Prozent notirt.

Auf internationalem Gebiet erscheinen österreichische Kreditaktien niedriger. Franzosen, Lombarden, Dux-Bodenbach, Warschau-Wiener matt, auch schweizerische Bahnen abgeschwächt.

Von inländischen Eisenbahnaktien waren namentlich Mainz-Ludwigshafen, Marienburg-Mlawka und Ostpreußische Südbahn weichend.

Bankaktien matt, die spekulativen Devisen gaben unter Schwankungen um mehrere Prozent nach.

Industriepapiere lagen schwach. Die spekulativen Montanwerthe verhältnißmäßig fest und zeitweise ziemlich lebhaft.

Produkten-Börse.

Berlin, 17. Nov. Die heutige Getreidebörse war trotz der matten Berichte aus Newyork für **Weizen** in recht fester Haltung. Bei mäßigem Geschäft stellten sich nahe Termine ca ½ Mark, Frühjahr 1 Mark höher. **Roggen** war in sehr lebhaftem Geschäft bei starker Nachfrage seitens der Spekulation, welche sich hauptsächlich auf den Frühjahrstermin richtete. Nahe Sichten waren wenig angeboten und gewannen 2½—3 Mark. Für Frühjahr war bei reger Nachfrage auch etwas mehr Angebot vorhanden, sodaß der Preis nur 1¼ M. gewann. **Hafer** war im Anschluß an die übrigen Getreidesorten ebenfalls etwas höher. Für **Roggenmehl** wurden bei sehr lebhaften Umsätzen erheblich höhere Preise bezahlt. **Rüböl** war anfänglich schwach, befestigte sich aber später. **Spiritus** wurde loko mäßig zugeführt und die Zufuhr rasch geräumt. Im Terminhandel wurden die an der Nachbörse am Sonnabend erzielten höheren Preise noch um 30 Pf. überschritten. Bei stillem Geschäftsgang ging indeß dieser Aufschlag später wieder theilweise verloren.

Von **Roggen** ist noch eine Partie 123/24pfd. Waare ab Königsberg zu 182 cif Stettin gehandelt.

Weizen (mit Ausschluß von Rauhweizen) per 1000 Kilogramm. Loko fest. Termine fest u. höher. Gekündigt 500 Tonnen. Kündigungspreis 194 M. Loko 180—195 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 192 Mark, gelb. neumärk. 190 ab Bahn bez., gelb. uckermärk. — ab Bahn bez., per diesen Monat 194,25—194—,5 bez., per November-Dezember 191,5—192,75—192,25 bez., per Dezember-Januar —, per März-April —,—, per April-Mai 191,75—193 bis 192,25 bez., per Mai-Juni 193 bezahlt. Am 15. d. war Novbr.-Dezember auch zu 191 gehandelt.

Roggen per 1000 Kilogramm. Loko fest. Termine höher. Gekündigt — Tonnen. — Kündigungspreis — Mark. Loko 179—187 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 185 M., inländ. guter 183—186 ab Bahn bez., mittel — ab Boden bez., per diesen Monat 187—188—187,25 bez., per November-Dezember 179,5—180,5—180 bez., per Dezember-Januar —,—, per Januar-Februar 1891 —,— bez., per April-Mai 168,75—168,5—170—169,75 bezahlt, per Mai-Juni 166,75—167,25—167 bez.

Gerste per 1000 Kilogramm. Fest. Große und kleine 137 bis 205 M. nach Qualität. Futtergerste 138—150 M.

Hafer per 1000 Kilogramm. Loko höher. Termine höher. Gekündigt 200 Tonnen. Kündigungspreis 144 25 M. Loko 138 bis 154 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 142 M., pommerscher, preußischer und schlesischer mittel bis guter 142—146, feiner 147 bis 153 ab Bahn bez., per diesen Monat 144—,5—,25 bez., per Nov.-Dezember 143—142,75—144—143,75 bez., per Dezember-Januar —, per Februar-März —,—, per April-Mai 140,75—141 bez., per Mai-Juni —.

Erbsen per 1000 Kg. Kochwaare 160—200 M., Futterwaare 148—154 M. nach Qualität.

Roggenmehl Nr. 0 und 1 per 100 Kg. brutto incl. Sack. Termine fest u. höher. Gekündigt — Sack. Kündigungspreis — M., per diesen Monat 25,35—25,5 bez., per Nov.-Dezember 24,85—25 bis 24,95 bez., per Dezember-Januar 24,7—,8 bez., per Januar-Februar 1891 —,—, per Februar-März —,—, per April-Mai 1891 23,65 bis ,75 bezahlt.

Trockene Kartoffelstärke per 100 Kg. brutto incl. Sack. Loko 23,00 M., per diesen Monat — M.

Feuchte Kartoffelstärke per diesen Monat — M., per Nov.-Dezember — M.

Kartoffelmehl per 100 Kilogr. brutto incl. Sack. Loko 23,00 M.

Rüböl per 100 Kilogramm mit Faß. Schwankend. Gekündigt — Ztr. Kündigungspreis — M. Loko mit Faß — bez., loko ohne Faß — bez., per diesen Monat 58,3—,1—59 bez., per November-Dezember 57,7—,6—58,1 bez., per Dezember-Januar —, per April-Mai 57—56,5—57,2 bezahlt.

Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe per 100 Ltr. à 100 Proz. = 10 000 Proz. nach Tralles. Gekündigt — Ltr. Kündigungspreis — M. Loko ohne Faß 60—59,9 bez., per diesen Monat —, per September-Oktober —.

Spiritus mit 70 M. Verbrauchsabgabe per 100 Ltr. à 100 Proz. = 10 000 Ltr. Proz. nach Tralles. Gekündigt — Ltr. Kündigungspreis — M. Loko ohne Faß 40,5 bez.

Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe per 100 Liter à 100 Proz. = 10 000 Proz. nach Tralles. Gekündigt — Ltr. Kündigungspreis — M. Loko mit Faß —, per diesen Monat —, per Okt.-November — bez.

Spiritus mit 70 Mark Verbrauchsabgabe. Fest und höher. Gekündigt 50,000 Liter. Kündigungspreis 39,7 Mark. Loko mit Faß — M., per diesen Monat 39,9—,6—,8 bez., per Novbr.-Dez. 39,8—,5—,7 bez., per Dezember-Januar —,— bez., per Januar-Februar 1891 — bez., per April-Mai 40,5—,6—,3—,5 bez., per Mai-Juni 40,7—,5—,7 bezahlt, per Juni-Juli 41,2—41—,2 bez., per Juli-August 41,7—,6—,8 bez., per August-September 42,3 bis 42—,2 bezahlt.

Weizenmehl Nr. 00 27,5—26,00, Nr. 0 25,75—24,25 bez. Feine Marken über Notiz bezahlt.

Roggenmehl Nr. 0 u. 1 25,5—25,00, do. feine Marken Nr. 0 u. 1 26,75—25,5 bezahlt, Nr. 0 1,50 M. höher als Nr. 0 und 1 per 100 Kilo Br. inkl. Sack.

Feste Umrechnung: 1 Livre Sterl. = 20 M. 1 Doll = 4¼ M. 1 Rub. = 3 M. 20 Pf., 7 fl. südd. W. = 12 M. 1 fl. österr. W. = 2 M. 1 fl. holl. W. = 1 M. 70 Pf., 1 Franc oder 1 Lira oder 1 Peseta = 80 Pf.

Bank-Diskonto Wechsel v. 17.

Amsterdam	2½	8 T.	168,20 bz
London	5	8 T.	20,40[5] bz
Paris	3	8 T	80,45 bz
Wien	4½	8 T.	175,60 bz
Petersburg	6	3 W.	243,00 bz
Warschau	6	8 T.	243,50 bz

In Berlin 5½. Lombard 6 u. 6½.

Geld, Banknoten u. Coupons.

Souvereigns	20,37 bzG.
20 Francs-Stück	16,12 G.
Gold-Dollars	4,18 B.
Engl. Not. 1 Pfd. Sterl.	20 41 G.
Franz. Not. 100 Frcs.	80,60 B.
Oestr. Noten 100 fl.	176,45 bz
Russ. Noten 100 R.	243,90 bz

Deutsche Fonds u. Staatspap.

Dtsche. R.-Anl.	4	105,50 bz
do. do.	3½	97,90 bzG.
do. do.	3	86,00 bz
Prss. cons. Anl.	4	104,30 bz
do. do.	3½	97,25 bz
do. do.	3	85,90 bz
Sts.-Anl. 1868	4	101,25 bz
Sts-Schld-Sch.	3½	99,75 bz
BerlStadt-Obl.	3½	96,00 bz
do. do. neue	3½	97,25 bzG.
Posener Prov.-Anl.-Scheine	3½	
Pfandbriefe: Berliner	5	103,00 G.
do.	4½	109,80 bz
do.	4	102 80 bz
do.	3½	96,40 bz
Ctrl. Ldsch	4	103,25 bz
do. do.	3½	95,60 3½ 85,25
Kur. u. Neumrk. neue	3½	96,70 bz
do.	4	
Ostpreuss	3½	95,60 bz
Pommer.	3½	96,40 bz
do.	4	
Posensch.	4	100,80 G.
do.	3½	96,40 bz
Schl. altl.	3½	97,00 B.
do. do.	4	
ldschl. LtA.	3½	96,80 bzG.
do.	4	
do. do. neu	3½	99,80 G.
do. do. I. II.	4	
Wstp. Rittr	3½	95,60 bz
do. neul. II.	3½	95,60 bz
Renten: Pommer.	4	102 20 bz
Posensch.	4	102,25 bz
Preuss.	4	
Schles.	4	102,20 bz
Bad. Eisenb.-A.	4	
Bayer. Anleihe	4	104,90 G.
Brem. A. 1890	3½	96,30 bz
Hmb. Sts. Rent.	3½	96,70 bzB.
do. do. 1886	3	85,00 bz
do. amort. Anl.	3½	
Sächs. Sts. Anl.	4	
do. Staats-Rnt	3	86,75 bzG.
Prss. Präm-Anl	3½	171,00 G.
H. Pr.-Sch. 40T.	—	325,00 G.
Bad Präm.-An.	4	137,00 bz
Bayr. Pr.-Anl.	4	138 75 bz

Brnsch 20. T.L.	—	100 40 bz
Cöln-M. Pr.-A	3½	137,50 bz
Dess. Präm.-A.	3½	
Ham. 50 T.-L.	3	134,00 bz
Lüb. 50 T.-L.	3½	132,40 B.
Mein. 7 Guld-L.	—	27,20 bz
Oldenb. Loose	3	129,70 B.

Ausländische Fonds.

Argentin. Anl.	5	74,00 kl. —,—
do. do.	4½	
Bukar. Stadt-A.	5	97,30 kl 97,40
Buen. Air. G.-A.	5	75,00 kl. 75 00
Chines. Anl.	5½	109,75 G.
Dän. Sts.-A. 86.	3½	93,90 B.
Egypt. Anleihe	3	
do. do.	4	95,75 kl. 95,75
do. do.		
do. do.	3½	
Finnländ. L.	—	60,40 bz
Griech. G.-A	5	89,80 bzG.
do. neue	4	69,80 kl. 70,10
Italien. Rente	5	91,70 kl. 91,90
Kopenh. St.-A.	3½	94,00 G.
Lissab. St. A. I. II.	4	76,90 kl. 77,40
Mexikan. Anl.	6	92,10 kl. 95 8
Mosk. Stadt-A.	5	75,20 bz G.
Norw. Hyp-Obl	3½	98,00 bz
do. Conv. A. 88	3	
Oest. G.-Rent	4	94,75 kl. 94,90
do. Pap.-Rnt.	4⅕	77,25 bz
do. do.	5	89,00 B.
do. Silb.-Rent.	4⅕	77,30 kl. —,—
do. 250 Fl. 54.	4	119,70 bz
do. Kr. 100 (58)	—	330,50 bzG.
do. 1860er L.	5	123,10 bzG.
do. 1864er L.	—	
Pester Stadt-A.	6	87,10 kl. —,—
Poln. Pf-Br. I-IV	5	72,00 bzG.
do. Liq.-Pf.-Br.	4	
Portugies. Anl. 1888—89	4½	88,00 bzG.
Raab-Gr. Pr.-A.	4	103,20 bz
Röm. Stadt-A.	4	88,40 G.
do. II. III. IV.		84,25 bzG.
Rum. Staats-A.	4	
do. do. Obl.	6	101,25 kl. 101,25
do. fund. Obl.	5	100,80 kl. 100,80
do. do. amort.	5	98,75 kl. 99,00
Rss. Engl. A. 1822 (1 Pfd. Stl. gl. 20 M.)	5	117,50 bz
do. 1859	3	87,50 kl. —,—
cons. 1871		
do. 1872		
do. 1873		
do. 1875	4½	101,25 kl. 102,10
do. 1889	4	
do. 1880	4	96,00 bz
Russ. Goldrent	6	109,00 B.
do 1884 stpfl.	5	106,20 bz
I. Orient 1877	5	
II. Orient 1878	5	77,00 B.
III. Orient 1879	5	78,60 B.
Nikolai-Obl.	4	97,50 kl. 97,50
Pol. Schatz-O.	4	94,90 kl. 92,50
Prä.-Anl. 1864	5	177,25 bz
do. 1866	5	164,00 B.
Bodkr.-Pfdbr.	5	108,75 G.
do. neue	4½	102,00 bzG.
Schwedische	4½	
Schw. d. 1886	3½	95,50 bz
do. 1888	3	85 20 bz
Schw. Hyp.-Pf.	4½	101,50 G.
Serb. Gld-Pfdb.	5	92,50 B.
do. Rente	5	87,60 bzG.
do. do. neue	5	87,80 bzG.
Stockh. Pf. 87.	4	99,25 B.
do. St.-Anl. 87	3½	
Span. Schuld	4	
Türk. A. 1865 in Pfd. Sterl. cv.	1	
do. do. B.	1	22,50 G.
do. do. C.	1	17,95 B.
do. do. 90	4	72,2 bz
Trk. 400 Frc.-L.	—	77,50 bz
do. Eg Trib-Anl	4½	
do. Tabk-Regie	4	
Ung. Gld-Rent.	4	88,75 kl. 89,75
do. Gld.-Inv.-A.	5	102,60 G.
do. do do.	4½	100,70 bz
do. Papier-Rnt.	5	86,90 G.
do. Loose	—	254,50 bz.
do. Tem-Bg.-A.	5	
Wiener C.-Anl.	5	105,60 G.

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastr.	2⅝	66,70 bz
Altenbg.-Zeitz	$8\frac{4}{15}$	178,30 bz
Crefelder	4½	100,75 bz
Crefld-Uerdng	0	33,75 bz
Dortm.-Ensch.	3¾	89,00 bz
Eutin-Lübeck	1½	51,60 bz
Frnkf.-Güterb.	½	90,10 bz
Ludwsh.-Bexb.	9⅘	227,50 bz
Lübeck-Büch.	7¾	162,50 bz
Mainz-Ludwsh	4⅔	114,75 bz
Marnb.-Mlawk.	⅓	57,50 bz
Meckl Fr. Franz		
Ndrschl.-Märk.	4	100,10 G
Ostpr. Südb.	3	87,00 bzB.
Saalbahn	⅓	38,60 bz
Stargrd-Posen	4½	102,75 bz
Weimar Gera	0	20,50 G.
Werrabahn	3	75,40 bz
Albrechtsbahn	1	34,70 B.
Aussig-Teplitz	18½	432,00 bzG.
Böhm. Nordb.	7	
do. Westb.	7½	
Brünn. Lokalb.	5½	77,50 bz
Buschtherader	8	205,90 bz
Canada Pacifb.	3	
Dux-Bodenb.	7½	237,50 bz
Galiz. Karl-L.	4	
Graz Köflach	7	116,00 B.
Kaschau-Od.	4	74,75 bz
Kronpr. Rud.	4¾	89,00 B.
Lemberg-Cz.	6¾	101,50 bz
Oesterr. Franz.	2,70	104,60 bz
do. Lokalb.	4	
do. Nordw.	4¾	95,50 bz
do. Lit. B. Elb.	5½	100,00 B.
Raab-Oedenb.	½	30,30 bzG.
Reichenb.-P.	3 81	
Südöstr. (Lb.)	1⅗	59,60 bz
Tamin-Land	0	2,30 bz
Ungar.-Galiz.	5	
Balt. Eisenb.	3	68,25 B.
Donetzbahn	5	
Ivang. Domb.	5	102,90 bz
Kursk-Kiew	10_{144}	
Mosco-Brest	3	72,60 G.
Russ. Staatsb.	5	
do. Südwest.	5⅔	83,40 bzG.
Warsch-Teres	5	102,75 bzB.
do. Wien.	15	229,90 bz
Weichselbahn	5	74,75 G.
Amst.-Rotterd.	6⅖	155,70 bz
Gotthardbahn	7⅕	154,50 bz
Ital. Mittelm.	5½	109,10 bz
Ital. Merid.-Bah	7⅕	
Lüttich-Lmb.	0,45	22,90 bzG.
Lux. Pr. Henri	2,30	60,50 bzG.
Schweiz. Centr	6⅗	161,50 bz
do. Nordost	6	
do. Unionb.	5	
do. Westb.		
Westsicilian.	4	

Eisenb.-Stamm-Priorität.

Altdm-Colberg	4½	
Bresl-Warsch.	2¼	55,25 B.
Czakat.-St.-Pr.	5	102,40 bz
Dux-Bodnb AB.		
Paul-Neu-Rup.	4½	
Prignitz	4½	
Szatmar-Nag.	5½	84,10 G.
Dortm.-Ensch	4½	111,30 bz
Marienb Mlawk	5	109,10 bz
Mecklb. Südb.	4	31,00 bz
Ostpr. Südbah	5	112,50 bzG.
Saalbahn	5	
Weimar-Gera	3⅓	97,75 bz

Eisenb.-Prioritäts-Obligat.

Brsl Schw Frb H		
do. Lit. K		
do. do. 1876		
Bresl.-Warsch	5	
Mz Ludwh 68/9	4	100,90 bzB.
do. 81	4	
Meckl Fr. Franz	3½	
Nied-Märk III. S		
Oberschl. Lit. B	3½	
do. Lit. E	3½	
do. Em. v. 1879	4½	
do Niedrs Zwg	3½	
do (Starg Pos)	4	
Ostpr Südb I-IV	4½	
Rechte Oderuf		
Albrechtsb gar	5	
Busch Gold-Ob	4½	
Dux-Bodenb. I.	5	91,20 G.
Dux-Prag G-Pr.	5	106,20 G.
do.	4	99,30 bz
Franz.-Josefb.	4	
Gal K Ludwg. g.	4½	85,90 G.
do. do. 1890	4	83,50 G.
Kasch-Oderb. Gold-Pr. g.	4	97,00 B.
Kronp Rudolfb	4	82,25 bzG.
do. Salzkammg	4	99,80 bzB
Lmb Czernstfr	4	78.00 G.
do. do. stpfl.	4	72,75 G.
Oest. Stb. alt, g	3	83,00 B.
do. Staats- I. II	5	106,60 G.
do. Gold-Prio.	4	100,00 bz B.
do. Lokalbahn	4½	83,60 G.
do. Nordwestb	5	92,75 B.
do. Ndw B. G.-Pr	5	106,10 G.
do. Lt. B. Elbth.	5	92,00 G.
Raab-Oedenb. Gold-Pr.	3	69,25 bzG.
Reichenb.-Prior. (SNV)	5	
do. Gold-Prior.	5	
Südost. B. (Lb.)	3	66,00 bzB.
do. Obligation.	5	103,50 bzB.
do. Gold Prior.	4	98 75 bzB.
Chark.-Asow gar		
Chark. Krem. gar.	5	99,90 kl. —,—
Gr. Russ. Eis. gar.	3	—. — kl 80,10
Jelez-Orel gar.		
Jelez-Woron. g.		
Ivang.-Dombr. g.	4½	39,90 G.
Kozlow-Wor. g.	4	91,00 bz
Kursk-Chark. 89	4	92,20 bz
do. Chark. As. (O)	4	91,00 bz
do. (Oblig.) gar.		
Kursk-Kiew conv	4	92,30 bz
Losowo-Sebast.	5	97,40 bz
Mosco-Jaroslaw	5	75,25 bz
do. Kursk gar.	4	88,00 bzG.
do. Rjäsan gar.	4	93,50 G.
do. Smolensk g.	5	100,10 kl. —,—
Orel-Griasy conv	4	90,80 bz
Poti-Tiflis gar.	5	
Rjäsan-Koslow g	4	92,10 bz
Rjaschk-Moroz g	5	100,00 bzG.
Rybinsk-Bolog.	5	95,50 kl. 91,50
Schuja-Ivan. gar.	5	100,00 kl. —,—
Südwestb. gar.	4	93,90 bz
Transkaukas. g.	3	81,00 kl. 81,00
Warsch.-Ter. g.	5	100,90 kl. 100,3
Warsch-Wien II.	4	95,25 bz
Wladikawk. O. g.	4	92,90 B.
Zarskoe-Selo	5	
Ital. Eisenb.-Obl.	3	56,30 kl. 56,50
Serb. Hyp.-Obl.	5	91,50 bzG.
do. Lit. B.	5	89,00 bz
Süd-Ital. Bahn	3	
Central-Pacific	6	
Ilinois-Eisenb.	4	
Manitoba	4½	96 50 bz
Northern Pacific	6	110,40 bzG.
San Louis-Francisco	6	
Southern Pacific	6	109,25 bz

Hypotheken-Certifikate.

Danz. Hypoth.-Bank	3½	
Dtsche. Grd.-Kr.-Pr. I	3½	110,40 B.
do. do. II.	3½	103,50 B.
do. do. III. abg.	3½	97,50 bz
do. do. IV abg.	3½	95,50 G.
do. do. V. abg.	3½	93,00 B.
do. Hp. B. Pf. IV. V. VI.	5	110,90 G.
do. do.	4	100,50 bzG.
do. do.	3½	93,75 G.
Hmb. Hyp. Pf. (rz. 100)	4	100,50 bz B.
do. do. (rz. 100)	3½	94,10 bz
Meininger Hyp Pfdbr.	4	100,00 bzG.
do. Pr.-Pfdbr.	4	133,00 B.
Pomm. Hypoth.-Akt.	4	97 70 bz
Bank-Pfandbriefe IV	4	100,50 bzG.
Pomm. Vorzugs-Akt.	4	101,50 bzG.
PrB.-Cr. unkb (rz. 110)	5	114,25 bz
do. Sr. III. V. VI. (rz 100)	5	107,60 B.
do. do. (rz. 115)	4½	114,00 G.
do. do. X. (rz. 110)	4½	110,00 G.
do do. (rz. 100)	4	100,25 bz
Pr. Centr.-Pf. (rz. 100)	4	100,50 bzG.
do. do. (rz. 100)	3½	94,00 bz G.
do. do. kündb.	4	
Pr. Centr.-Pf. Com-O	3½	93,75 bzG.
Pr. Hyp.-B. I. (rz. 120)	4½	112,50 G.
do. do. VI. (rz. 110)	5	109,00 G.
do. div Ser. (rz. 100)	4	101,00 bz
do. do. (rz. 100)	3½	95,20 bz
Prs. Hyp.-Vers.-Cert.	4½	
do. do. do.	4	100,75 bzG.
do. do. do.	3½	94,50 G.
Schles. B.-Cr (rz, 100)	4	100.20 B.
do. do. (rz. 100)	3½	94,80 B.
Stettin. Nat.-Hyp.-Cr.	5	103.50 G.
do. do. (rz. 115)	4½	103,00 bz G.
do. do. (rz. 110)	4	100,10 G.
do do (rz. 100	4	99,00 bz

Bankpapiere.

B. f. Sprit-Prod. H	2⅓	68,10 G.
Berl. Cassenver.	6	136 00 bzG.
do. Handelsges.	12	152,40 bz
do. Maklerver.	10	135 75 G.
do. Prod-Hdbk.	—	
Börsen-Hdlsver.	12	172,10 G.
Bresl. Disc.-Bk.	7	107,50 bz
do. Wechslerbk.	7	105,25 bzG.
Danz. Privatbank	8¼	
Darmstädter Bk.	10½	
do. do. junge	10½	152,10 bz
Deutsche Bank	10	150,40 bz
do Genossensch	8	128,50 bzG.
do. Hp. Bk. 60pCt.	6¼	111,25 G.
Disc.-Command.	14	208,50 bz
Dresdener Bank	11	149,50 bz
Gothaer Grundcreditbank	0	81,50 n. 92,10
Internat.-Bank	9	106,50 bz
Königsb. Ver.-Bk	6	105,10 G.
Leipziger Credit	12	201,80 G.
Magdeb. Priv.-Bk	5⅔	101,60 bz B.
Maklerbank	9	124,25 G.
Mecklenb. Hyp. u. Wechs.	7½	130,00 G.
Meininger Hyp.-Bank 50 pCt.	5	103,25 G.
Mitteld. Crdt.-Bk.	7	108,50 bz
Nationalbk. f. D.	10	124,75 bz
Nordd. Grd.-Crd.	0	80,90 bzG.
Oester. Credit-A.	10⅝	162,75 bz
Petersb. Disc.-Bk	19	
do. Intern. Bk.	15	146.50 bz
Posen. Prov.-Bk.	6	
Pr. Bodencr.-Bk.	6½	121,80 bzG.
do. Cnt-Bd. 50pCt	10	153,90 bz
do. Hyp.-Akt.-Bk.	6½	120,40 bzG.
do. Hyp. V. A. G. 25 pCt.	8	109,25 G.
do. Immob.-Bank 80 pCt.	7⅓	362,00 bz
do. Leihhaus	10	
Reichsbank	7	143,80 bz
Russische Bank	6⅕	77,80 bz
Schles. Bankver.	8	124,00 bz
Warsch Comrzb.	9	87,00 G.
do. Disconto	8¼	

Industrie-Papiere.

Allg. Elekt.-Ges.	10	89,80 bzG.
Anglo Ct. Guano	12½	149,00 bz
Baüges.: Berl.-Charl.	4	120,00 G.
City St.-Pr.	5	
Dtsche. Bau.	3⅓	84,20 bzG.
Hann. St.-P.	4	74,90 B.
Bauges. Humb.	8	122,10 G.
Moabit	7	
Passage	5½	70,25 bzG.
U. d. Linden	0	23,00 G.
Berl. Elektr-W.	10	196,50 bzG.
Berl. Lagerhof	0	78,00 bz
do. do. St.-Pr.	5	
Ahrens Br., Mbt	—	68,00 bzG.
Berl. Bock-Br.	—	75,00 bz
Schultheiss-Br	16	275,00 G.
Bresl. Oelw.	4¾	96,10 bzG.
Deutsch. Asph.	3	71,60 G.
Dynamit Trust.	8½	156,00 bz
Erdmannsd. Sp	6½	93,00 bz
Fraust. Zucker	—	111,50 G.
Glauz. do.	8⅔	110,00 G.
Gummi Harbg.-Wien	29	267,75 bzG.
do. Schwanitz	14½	202,25 G.
do Voigt Winde	6	129,90 B.
do. Volpi Schlüt	6⅓	105,90 bz
Hemmoor Cem	13	142,75 bzG.
Köhlm. Strk.	—	229,00 G.
Körbisdf. Zuck.	5	103,50 B.
Löwe & Co.	18	301,00 bz
Bresl. Linke	12	170,00 bzG.
do. Hofm.	12	169,00 G.
Germ-Vrz.-Akt	—	104,25 bzG.
Görlitz cv.	13	150,00 G.
Görl. Lüdr.	13	159,25 bzG.
Grusonwrk.	—	153,00 bz
H. Paucksch.	8	
Schwarzkopff.	16	250,25 bzG.
Stettin. Vulk.-B	0	108,00 bzG.
Sudenburg	20	278,25 G.
O.-Schl. Cham.	10	
do. Portl.-Cem	10	120,00 B.
Oppeln Cem-F.	7	108,00 B.
do. (Giesel)	10	121,90 bz
Gr. Berl. Pferdb	12½	253,50 bz
Hamb. Pferdeb	5	125,00 G.
Potsd. cv Pfdrb	5½	103,00 a 32,75
Posen. Sprit-F.	4	
Rositzer Zuck.	7	
Schles. Cem.	14½	146,50 G.
Stett Bred. Cem	7	132,50 G.
do. Chamott.	25	
Bgw. u. H.-Ges.		
Aplerbecker	12	177,75 bzG.
Berzelius	6½	120,50 bzG.
Bismarckhütte	18	170,60 bzG.
Boch Gussst-F.	—	152,00 bzG.
Donnersmrck	4	106,25 a 81,75
Dortm. St-Pr. A	—	84,10 bzG.
Gelsenkirchen	7	169,10 bzG.
Hibernia	8½	171,50 j 157,20
Hörd St.-Pr.-A.	—	72,50 bzG.
Inowracl. Salz	0	40,90 bz
König u. Laura	11	134,25 bzG.
Lauchham. cv.	13	137,90 a —,—
Louis. Tief St Pr	—	146,75 G.
Oberschl. Bd.	6	89,30 bz
do. Eisen-Ind.	14	143.75 bzG.
Redenh. St.-Pr.	7	86,00 B.
Riebeck. Mont.	15	180,00 bzG.
Schles. Kohlw.	0	59,00 bzG.
do. Zinkhütt.	13	199,25 bz
do. do. St.-Pr.	13	197,75 bz
Stolb. Zk.-H.	2½	68,25 bzG.
do. St.-Pr.	7½	130,75 B.
Tarnowitz cv.	0	21,10 G.
do. do. St.-Pr.	7	76,00 bzG.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. (A. Röstel) in Posen.